

Satzung über die
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

vom 18. Juni 1996 *)

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 18. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Stadt Fellbach stehen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Sie muss rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung beantragt werden. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das daraus resultierende Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen sind

a) Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen. Regelungen zur Einholung einer Aufgrabeerlaubnis bleiben hierdurch unberührt.

b) Das Abstellen von Containern (Schuttmulden) bis zu 2 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist (verbleibende Mindestgehwegbreite 1,20 m). Wird diese Zeitdauer überschritten, bedarf es einer Erlaubnis und besteht eine Gebührenpflicht ab dem ersten Tag.

*) zuletzt geändert am 24. Juli 2001

c) Werbeanlagen, Warenauslagen und sonstige Einrichtungen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung bis 60 cm von der Hauswand entfernt aufgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wird diese Entfernung überschritten, bedarf es einer Erlaubnis und es besteht eine Gebührenpflicht für die gesamte Fläche.

2) Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Soweit Rahmensätze vorgeschrieben werden, sind

- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners
- zu berücksichtigen.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 10 €

(3) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn dem Anlaß für die Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenerhebung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.

(4) Für öffentliche Marktveranstaltungen verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

(5) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Monaten bemessen, so wird für jeden angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Antragsteller oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet;
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt;
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Jahres ohne gesonderten Gebührenbescheid fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Die Umstellung von DM-Beträgen auf geglättete Euro-Beträge tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Lfd.Nr.*)	Art der Sondernutzung	Gebühr €
5	Verkaufseinrichtungen anlässlich von Festen	
5 a)	1. Allgemeine Verkaufs- und sonstige Stände (auch für kulturelle Veranstaltungen)	10,00 €
	2. Imbissstände ohne Alkoholausschank	15,00 €
	3. Imbissstände mit Alkoholausschank, Wein-/Sektstände	20,00 €
	Nutzung pro angefangenen Tag, Gebühr in € je angefangenen lfd. m Frontlänge	
5 b)	Partyzelte und ähnliche Einrichtungen	2,00 €
	Nutzung pro angefangenen Tag, Gebühr in € je angefangenen m ² Fläche	
5 c)	Tische und Bänke/Stühle u.ä. Einrichtungen zum Verzehr	1,00 €
	Eine Sitzgarnitur besteht i.d.R. aus einem Tisch und zwei Bänken oder vier Stühlen mit einer Fläche von ca. 2 m ² . In der Standgebühr für Verkaufseinrichtungen sind jedoch je lfd. m Frontlänge schon zwei Sitzgarnituren/sonstige Einrichtungen zum Verzehr (z.B. stehende große Weinfässer) gebührenfrei enthalten.	
	Nutzung pro angefangenen Tag, Gebühr in € je angefangenen m ² Fläche	

6 Sonstige erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Bei der Festsetzung einer Gebühr ist auf den notwendigen Arbeitsaufwand und den wirtschaftlichen Vorteil des Gebührenschuldners durch die Sondernutzung abzuheben.

Verzicht auf die Erhebung von Gebühren der lfd. Nrn. 2, 3, 4 und 6

Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen gemeinnütziger Fellbacher Vereine oder anderer gemeinnütziger Fellbacher Institutionen wird nach § 4 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung auf die Erhebung der Gebühren verzichtet, indem die Stadt Fellbach dem Verein bzw. der Institution einen Förderbeitrag von bis zu maximal 100 % der festzusetzenden Gebühren gewährt. Die Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob die jeweils in Anspruch genommenen Flächen nach objektiven Kriterien tatsächlich notwendig sind und welcher Bereitstellungs- und Verwaltungsaufwand der Stadt Fellbach dadurch entsteht.

Voraussetzung für die Gewährung des Förderbeitrags ist, dass der Erlös der jeweiligen Veranstaltung mit der Umsetzung der gemeinnützigen Ziele des Vereins bzw. der Institution übereinstimmt und für gemeinnützige Zwecke in Fellbach verwendet wird.

Für erlaubnispflichtige Veranstaltungen im Rahmen des Stadtmarketings gelten diese Regelungen analog.

*) Lfd.Nr. des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Fellbach vom 18. Juni 1996 in der jeweils gültigen Fassung)